



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz



***Erfahrungen bei der Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung
in Niedersachsen
und
Vollzugshinweise M 34 der LAGA***

**Forum Abfallentsorgung in Hochschulen
vom Institut für Hochschulentwicklung
am 24.-26. Juni 2019
an der TU Clausthal**

(Gunther Weyer)



Die Novellierung der Gewerbeabfallverordnung

- Zielsetzung -



Getrenntsammlung und Recycling oder wenigstens gezielte Bildung von sortierfähigen Gemischen statt gemischter Erfassung stofflich kaum verwertbarer Gemische (wie oben).



Übersicht

1. Erfahrungen bei der Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung in Niedersachsen:

Ergebnisse des 100-Betriebe-Programms 2018.
2. Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung (LAGA M 34)



Die novellierte Gewerbeabfallverordnung im Vollzug - Zuständigkeiten und Umsetzung in Niedersachsen -

- Zuständigkeiten **in Niedersachsen**:
 - **Staatliche Gewerbeaufsichtsämter (10)**: Entsorgungsanlagen und Abfallerzeuger, die der immissionsschutzrechtlichen Überwachung durch die GAV unterliegen,
 - **untere Abfallbehörden (ca. 50)**: Baustellen und Abfallerzeuger, die nicht der o.g. GAV-Überwachung unterliegen.
 - **LBEG**.

- Durchführung der Überwachung :
 - Gewerbeaufsicht: „**100-Betriebprogramm**“ im Rahmen des JAP (über Berücksichtigung der GewAbfV im Regelvollzug hinaus),
→ dabei auch: **Erprobung einer Checkliste**: abgeschlossen.
 - Untere Abfallbehörden: Vollzug im Rahmen der **Überwachungskonzepte** (→ Musterkonzept erarbeitet auf Ebene NLT/NStT).



1. Einführung: Checkliste

Für die exemplarische Überwachung im Rahmen des „100-Betriebe-Programms“ kam eine **Checkliste** zur Anwendung (konnte den Betrieben überlassen werden):

Behörde	Sachbearbeiter	Datum der Kon
A CHECKLISTE		
Kontaktaten Betrieb Firma (Abfallerzeuger) _____ Straße, Hausnr. _____ PLZ, Ort _____ Ansprechpartner _____ Abfallbeauftragter _____ Telefon _____		
I. Getrennte Sammlung der Abfälle, Ausnahmen von der Dokumentation (§ 3 GewAbfV)		
Frage (1) Fallen folgende Abfallfraktionen im Betrieb an? W/ Wenn nein, weiter bei Frage (4).		
(§ 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 GewAbfV)		
Nr.	Abfallfraktion	vorhanden
1	Papier, Pappe und Karton	<input type="checkbox"/>
2	Glas	<input type="checkbox"/>
3	Kunststoffe	<input type="checkbox"/>
4	Metalle	<input type="checkbox"/>
5	Holz	<input type="checkbox"/>
6	Textilien	<input type="checkbox"/>
7	Bioabfälle	<input type="checkbox"/>
8	weitere gewerbliche oder industrielle Abfälle	<input type="checkbox"/>
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim/ ZUS AGG, in Anlehnung Stand: 06.04.2018		

Behörde	Sachbearbeiter	Datum der Kontrolle
B Erläuterungsbogen zur Checkliste		
I. Getrennte Sammlung der Abfälle und Dokumentation		
Frage (1) Für die getrennte Sammlung der Abfälle besteht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 diese getrennt zu sammeln und sie einer Vorbereitung zur Recycling zuzuführen. Davon abweichende Fälle sind nur in oder technischer Unmöglichkeit zulässig (siehe Frage 4). Abfälle, die unter Nr. 8 fallen, sind Abfälle, welche in ihrer Z sind, jedoch nicht in Kapitel 20 der AVV gelistet sind, z. B. fol Abfälle: <ul style="list-style-type: none">• Lederabfälle,• Werkstattabfälle,• mineralöhlige Putzappen,• Farbemier,• nicht infektiöse Abfälle aus der medizinischen Vers der AVV) und• nicht entsprechender der Verpackz zurückgenommene Unberührt bleibt das Verbot für gefährliche Abf.		
Frage (2) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen GewAbfV die Pflicht, die Getrennsammlung dieser Abfälle z. B. die in der Checkliste aufgeführten Unterlagen als Nac Nr. 1 GewAbfV). Die Auflistung ist nicht abschließend, sod nicht zwingend vorgegeben ist. Die eindeutige Beurteilung k kumentation aber ermöglicht sein.		
Frage (3) Die GewAbfV verpflichtet die Erzeuger und Besitzer, getrer lingsabfälle vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwen ren und dies zu dokumentieren. Hierfür ist eine Erklärung nimm, notwendig (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GewAbfV). Die f genden Informationen beizubehalten: <ul style="list-style-type: none">• den Namen u. die Anschrift des Annehmenden,• die Art des Abfalls (Fraktion, z. B. PPK),• die Masse des Abfalls (wenn keine Verwertung stattf• die Art der Verwertung/der beabsichtigte Verbleib (z ken).		
Erklärungen: * zu 3: zur Planung des Personaleinsatzes, nicht zur Berechnung einer G * zu 4: Aktenvermerk, Revisions schreiben, OVI-Verfahren und oder An		
Ort, Datum, Unterschrift Stand: 06.04.2018		

Behörde	Sachbearbeiter	Datum der Kontrolle
C Erfassungsbogen		
Zeitaufwand und Ergebnis der Betriebskontrolle zur Gew		
1. Arbeitszeiterfassung		
Tätigkeit	Zeit [hh:mm]	
1 Vorbereitung		
2 An- und Abreise		
3 Durchführung *		
4 Maßnahmen *		
5 Datenpflege		
6 Sonstiges		
Summe		
Erklärungen: * zu 3: zur Planung des Personaleinsatzes, nicht zur Berechnung einer G * zu 4: Aktenvermerk, Revisions schreiben, OVI-Verfahren und oder An		
2. Maßnahmen aus der Betriebskontrolle		
Tätigkeit		
1 keine weiteren Maßnahmen erforderlich	<input type="checkbox"/>	
2 gesonderter Aktenvermerk	<input type="checkbox"/>	
3 Revisions schreiben	<input type="checkbox"/>	
4 Anordnung	<input type="checkbox"/>	
5 OVI-Verfahren	<input type="checkbox"/>	
6 Sonstiges	<input type="checkbox"/>	
Erklärungen: Die Checkliste gilt als Aktenvermerk, zusätzlich zur Checkliste kann ein erstellt werden.		
Ort, Datum, Unterschrift Stand: 06.04.2018		

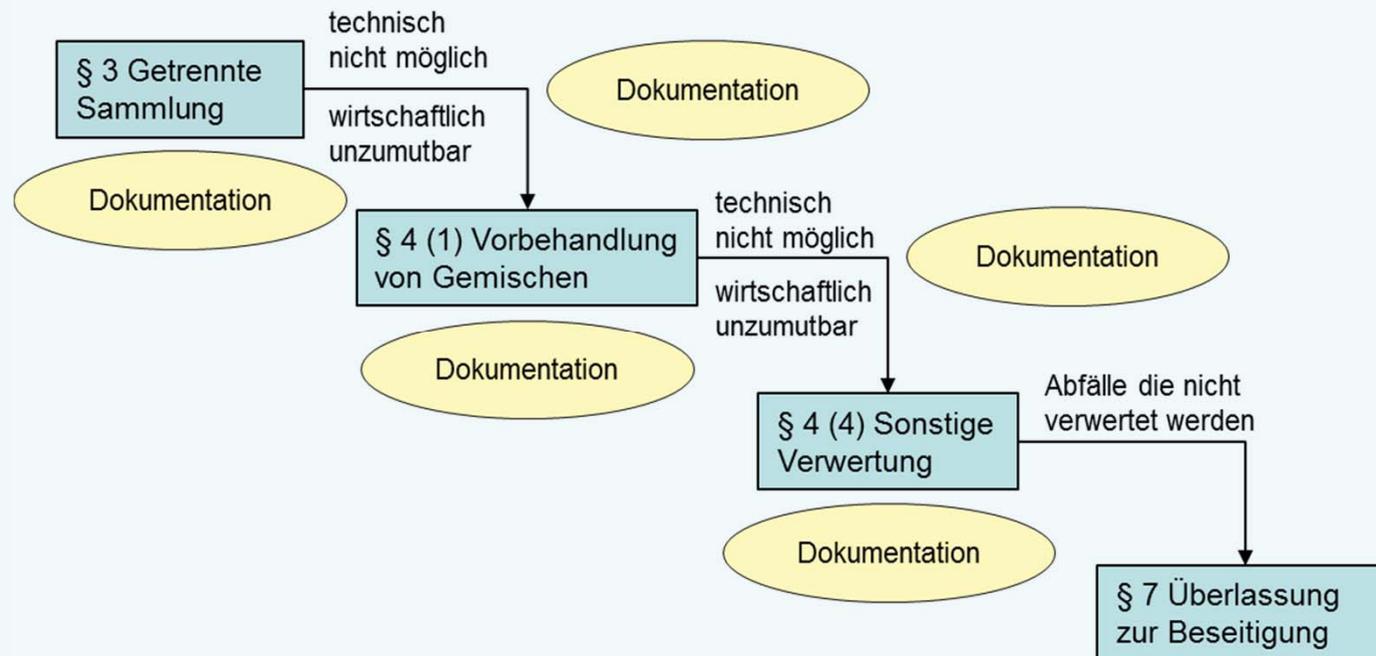
Behörde	Sachbearbeiter	Datum der Kontrolle	Betrieb	
D Bewertungsbogen				
Der Bewertungsbogen ist je Art lediglich einmal auszufüllen.				
1. Bewertung der Checkliste				
Decken die Fragen die Realität ab?				
Ist genügend Platz für Anmerkungen?				
Ist der Umfang des Fragebogens angemessen?				
Sind die Fragen verständlich formuliert?				
Ist die Reihenfolge der Fragen anwendungsgerecht?				
Zu welchen Fragen gibt es Verbesserungsbedarf?				
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Bewertung des Erläuterungsbogens				
Sind die Erläuterungen verständlich?				
Sind die Beispiele realitätsnah?				
Besteht weiterer Erläuterungsbedarf?				
Gibt es Korrekturbedarf?				
Ist der Erläuterungsbogen nützlich?				
Ort, Datum, Unterschrift Stand: 06.04.2018				

Behörde	Sachbearbeiter	Datum der Kontrolle	Betrieb
E Ergebnisbogen			
Der Ergebnisbogen ist für jede Betriebskontrolle auszufüllen.			
1. Stand der Umsetzung der GewAbfV im Betrieb			
Sind im Betrieb Mängel festgestellt worden?			
	Ja	Nein	
Zur getrennten Sammlung der Abfälle und zur Dokumentation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zur Vorbehandlung von Gemischen und zur Dokumentation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zur sonstigen Verwertung von Gemischen und zur Dokumentation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zur Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. Allgemeine Bemerkungen			
Hinweise / divergierende Auffassungen bei Betrieben			
Ort, Datum, Unterschrift Stand: 06.04.2018			



1. Einführung: Überprüfte Pflichtenhierarchie gemäß GewAbfV

Dokumentation: Entsorgungsweg, ggf. Unzumutbarkeit der höherrangigen Option.

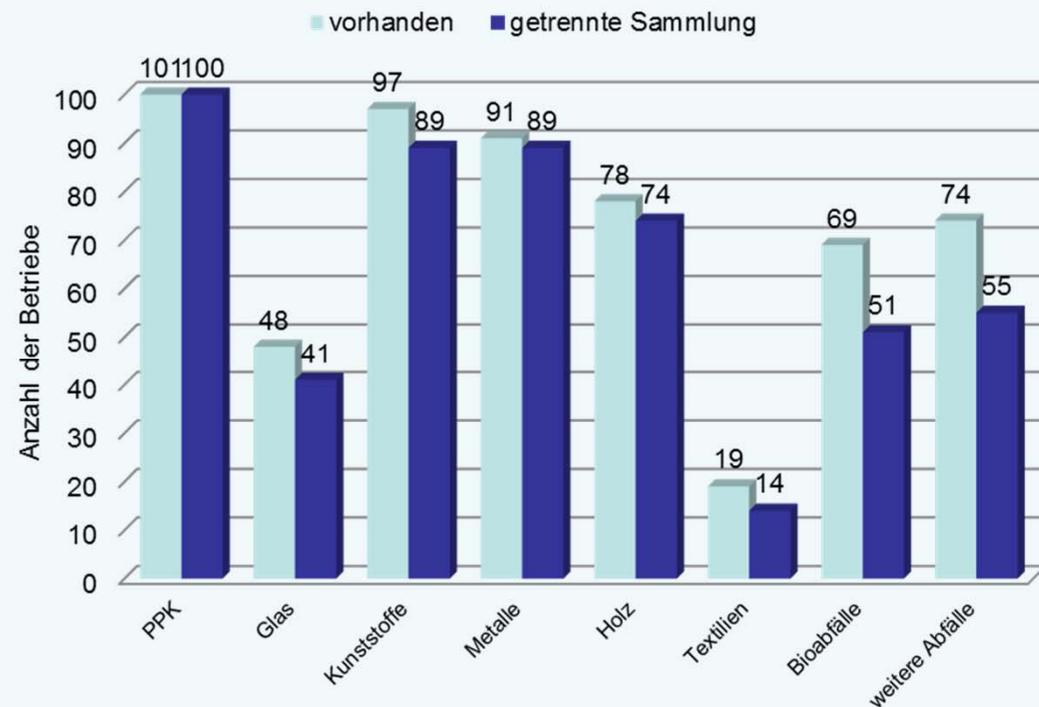




2. Getrennte Sammlung

Erkenntnisse zur getrennten Sammlung:

- Jeder Betrieb betreibt eine getrennte Sammlung.
- Es werden nicht immer alle „Pflichtfraktionen“ getrennt gesammelt.
- Ein Abweichen von der getrennten Sammlung trat am häufigsten bei **Bioabfällen**, den „weiteren Abfallfraktionen“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 GewAbfV) und den **Kunststoffabfällen** auf.

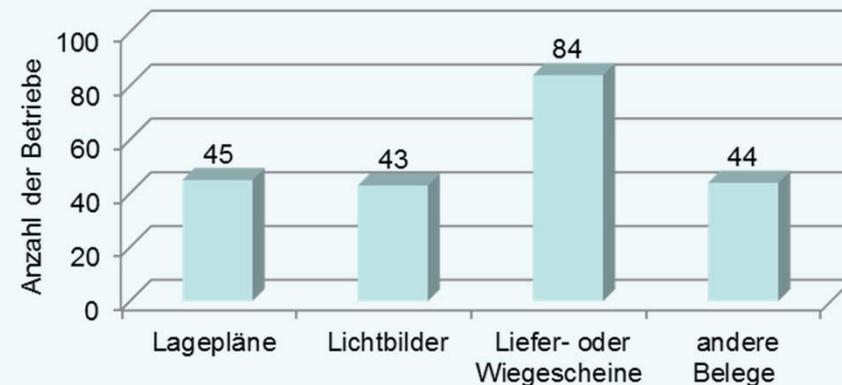
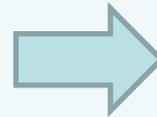
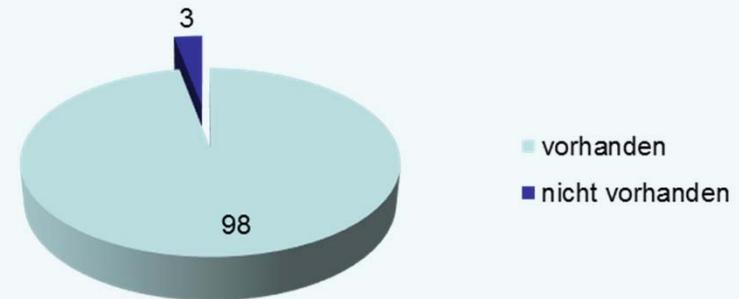
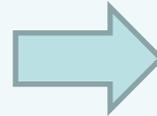




2.1 Dokumentation der getrennten Sammlung

Vorgefundene Dokumentation:

- Fast jeder Betrieb verfügt über eine Dokumentation der getrennten Sammlung.
- Bei den Dokumentationen dominierten als Nachweise Liefer- und Wiegescheine.
- Die verschiedenen Nachweistypen lagen oft in Kombination vor.

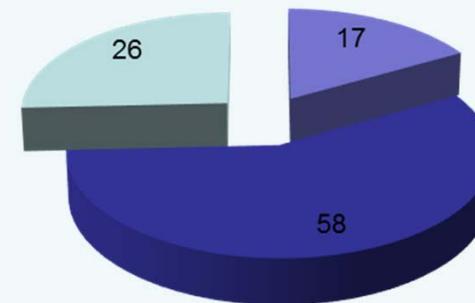




2.1 Übernahmeerklärungen für die Getrennt-Fractionen

Vollständigkeit und Aussagekraft der Übernahmeerklärungen zur getrennten Sammlung:

- Übernahmeerklärungen liegen in 26 der 101 Betriebe für alle Fraktionen in - bzgl. der Verwertungsart - aussagekräftiger Form vor. (+)
- In 17 weiteren Betrieben lag für alle Fraktionen eine Übernahmeerklärung vor, jedoch nicht aussagekräftig mit Informationen zur Verwertungsart. (/)
- Bei 58 Betrieben lag nicht vollständig für alle Fraktionen eine Übernahmeerklärung vor (-).



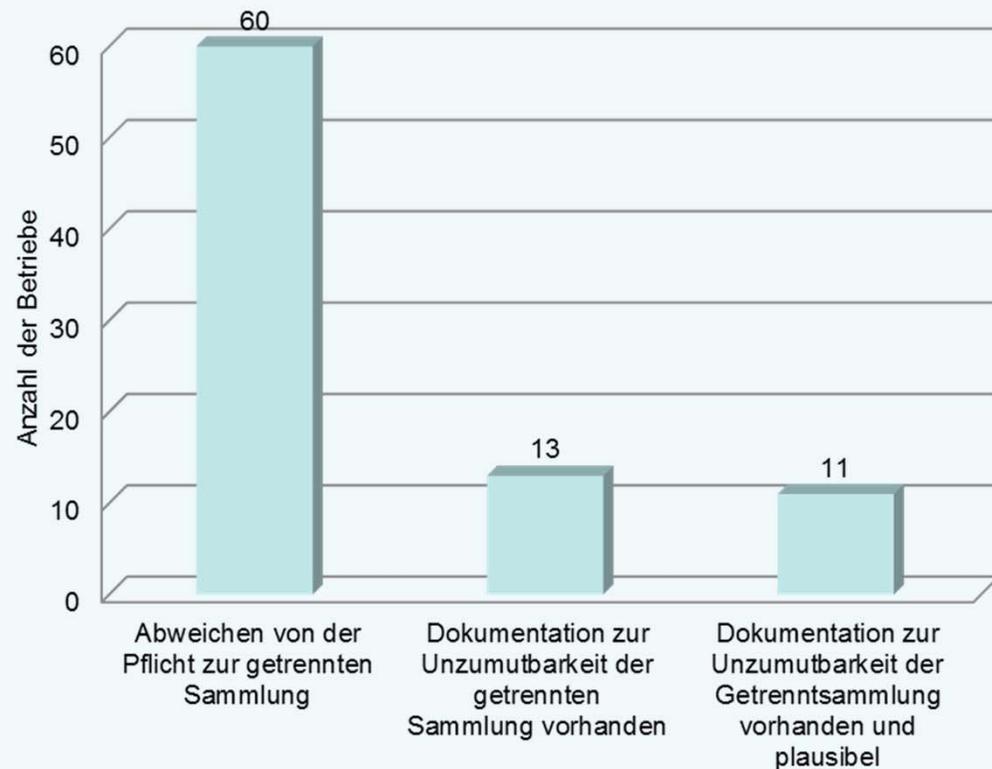
- Übernahmeerklärungen vollständig vorhanden, jedoch nicht aussagekräftig
- Übernahmeerklärungen nicht vollständig vorhanden
- Übernahmeerklärungen vollständig vorhanden und aussagekräftig



2.2 Abweichen von der Getrenntsammlung

Abweichen von der getrennten Sammlung und Dokumentation der Unzumutbarkeit:

- In 60 der 101 überprüften Betriebe wird von einer **vollständigen** getrennten Sammlung abgewichen.
- Eine in o.a. Fällen erforderliche Dokumentation zur Unzumutbarkeit der getrennten Sammlung nur bei 13 Betrieben vorhanden (-).
- Bei 11 der 13 Betriebe lag o.a. Dokumentation in plausibler Form vor (+).

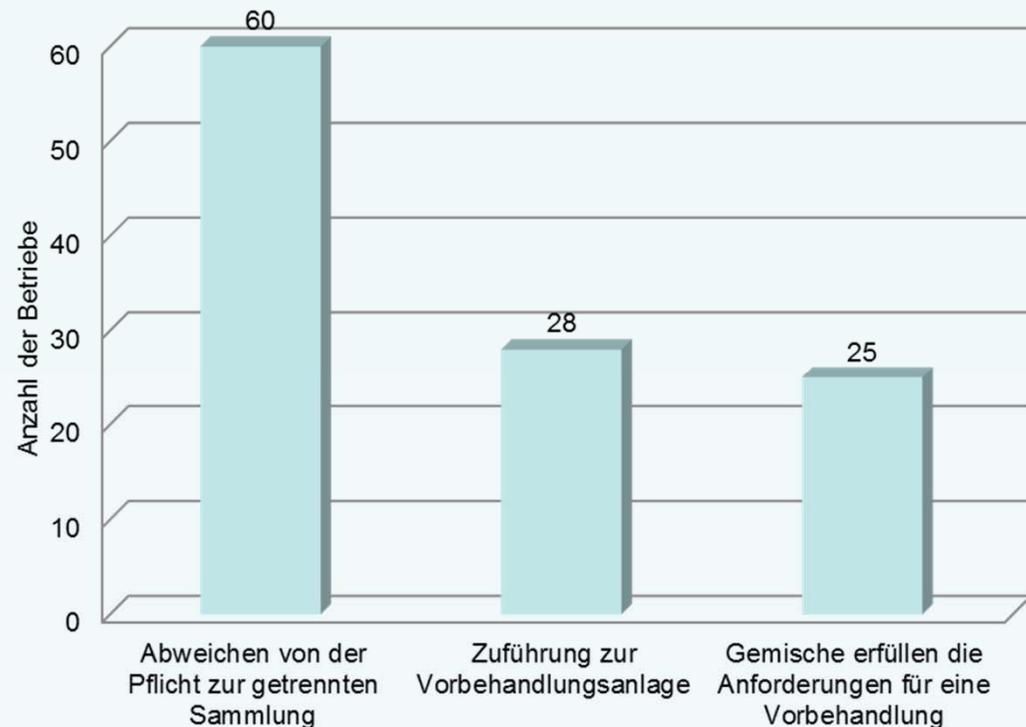




3. Gemische zur Vorbehandlung

Vorbehandlung von Gemischen:

- Nur 28 der 60 Betriebe ohne vollständige Getrenntsammlung führen Gemische mit Abfallfraktionen nach § 3 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zu.
- Bei 25 der 28 o.a. Betriebe erfüllen die Gemische die Anforderungen an die Zusammensetzung.

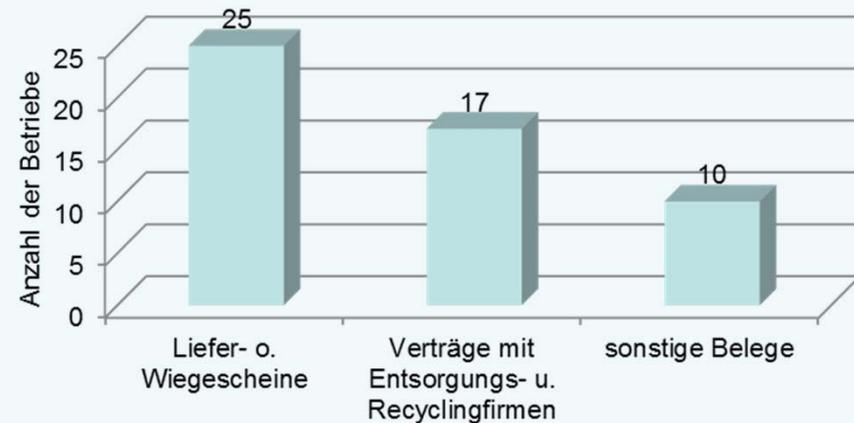
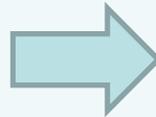
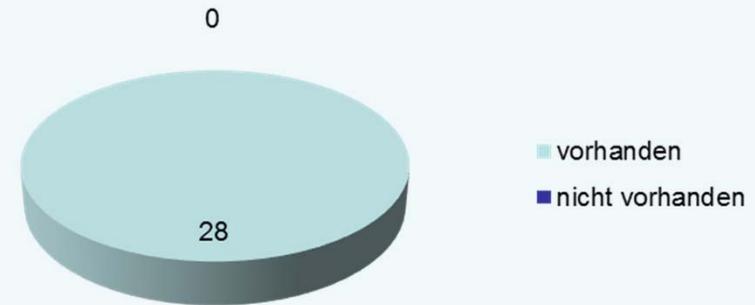
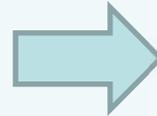




3.1 Dokumentation der Zuführung zur Vorbehandlung

Dokumentation der Zuführung zur Vorbehandlung (+):

- Alle 28 Betriebe, die Gemische an Vorbehandlungsanlagen abgeben, dokumentieren dies.
- Bei den Dokumentationen dominierten als Nachweise Liefer- und Wiegescheine.
- Die verschiedenen Nachweistypen lagen oft in Kombination vor.

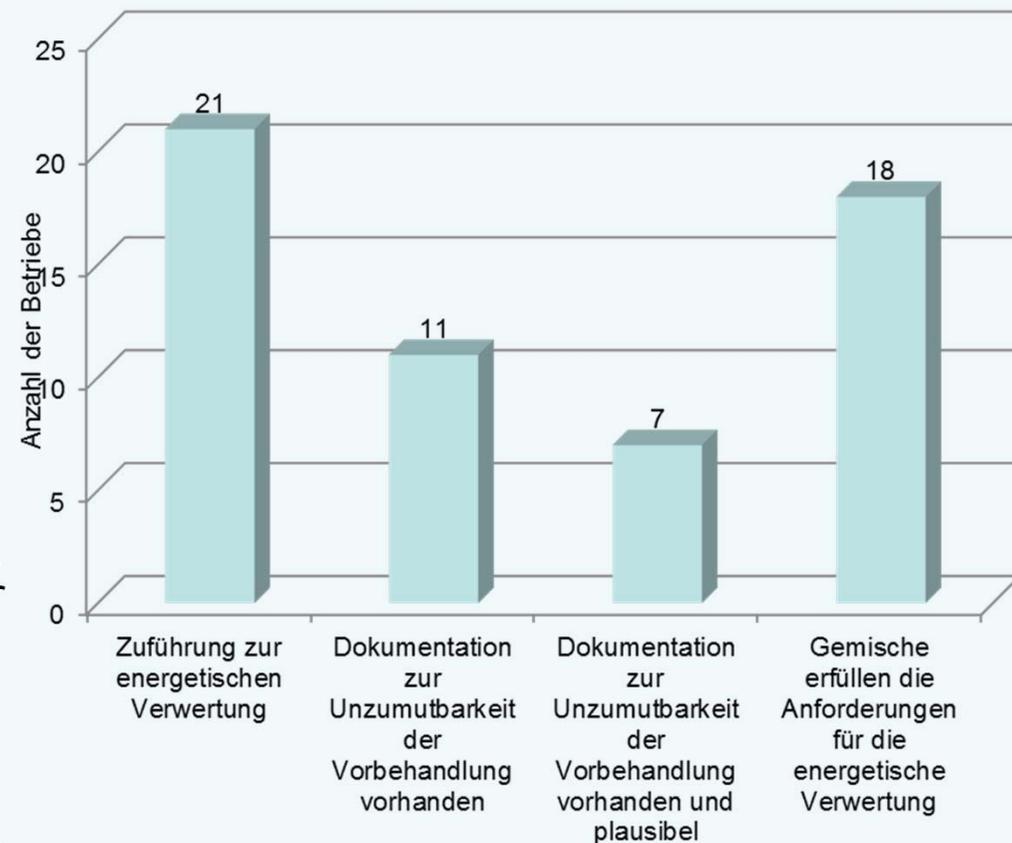




4. Sonstige, insbesondere energetische Verwertung (1)

Energetische Verwertung von Gemischen und Dokumentation der Voraussetzungen

- 21 weitere Betriebe ohne vollständige Getrenntsammlung führen ihre Gemische einer energetischen Verwertung zu.
- Eine Dokumentation zur Unzumutbarkeit der Vorbehandlung lag nur bei 11 Betrieben vor und nur bei 7 Betrieben erschien diese plausibel (-).
- Bei 18 der 21 o.a. Betriebe erfüllen die Gemische die Anforderungen an die Zusammensetzung (+).

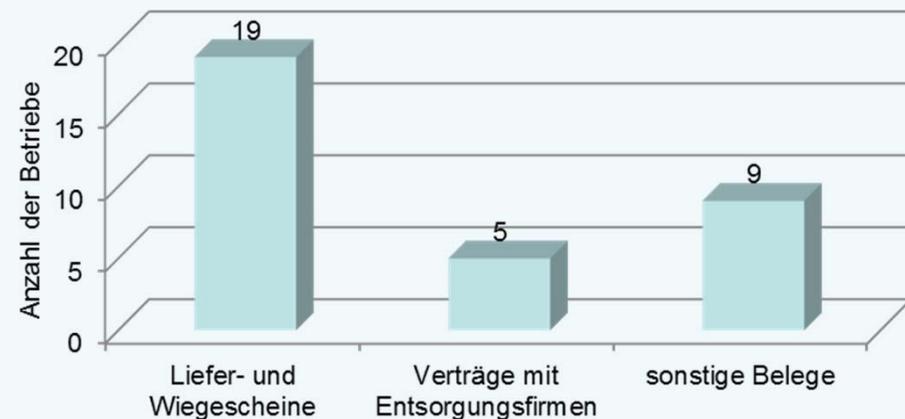
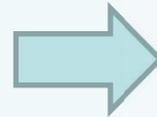
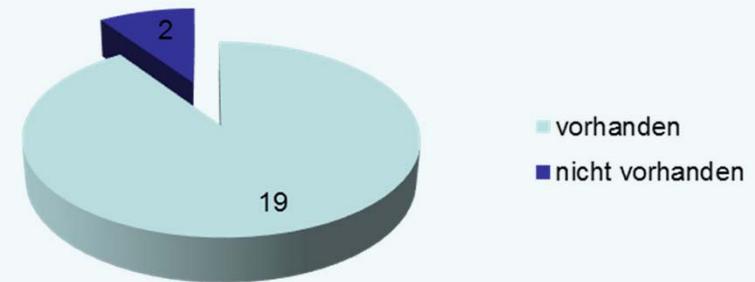
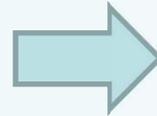




4. Sonstige, insbesondere energetische Verwertung (2)

Dokumentation der Zuführung zur energetischen Verwertung von Gemischen:

- 19 der 21 Betriebe, die Gemische zur energetischen Verwertung abgeben, dokumentieren dies (+).
- Bei den Dokumentationen dominierten als Nachweise Liefer- und Wiegescheine.
- Die verschiedenen Nachweistypen lagen oft in Kombination vor.

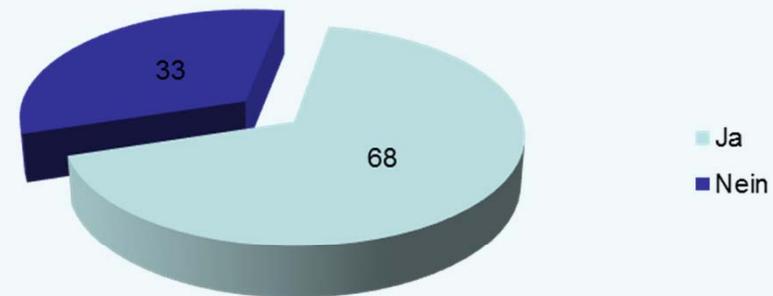




5. Sogenannte „Pflicht-Restmülltonne“ (Behälter örE)

Nutzung einer Restmülltonne
des öffentlich-rechtlichen
Entsorgungsträgers:

- Rund zwei Drittel der 101 überprüften Betriebe verfügen über eine Restmülltonne des örE.





Zusammenfassung: Umsetzung der GewAbfV in den Betrieben - Ergebnisse des „100-Betriebe-Programms -

- Woran hakte es am häufigsten bei den überprüften Betrieben?:
 1. Getrenntsammlung (1): Übernahmeerklärungen sind nicht für alle getrennt gesammelten Fraktionen vorhanden oder sind nicht aussagekräftig bzgl. Verwertungsart.
 2. Getrenntsammlung (2): Dokumentation der fehlenden Zumutbarkeit* einer weitergehenden Getrenntsammlung fehlt.
*: technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.
 3. Energetische Verwertung: Dokumentation der fehlenden Zumutbarkeit einer Zuführung zur Vorbehandlung fehlt oder ist nicht aussagekräftig.
- Ob die Voraussetzungen für ein zulässiges Abweichen von der Pflicht zur weitergehenden Getrenntsammlung oder zur Vorbehandlung vorlagen, ließ sich in vielen Fällen mangels Dokumentation nicht beurteilen.



Übersicht

1. Erfahrungen bei der Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung in Niedersachsen:

Ergebnisse des 100-Betriebe-Programms 2018.
2. **Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung (LAGA M 34)**



Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung (LAGA M 34) - Entstehung und Zielgruppe -

- LAGA: **Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall**.
- Entwurf: Aufgestellt von einem **Ausschuss** mit Vertretern der Länder und des Bundes.
- Die Mitteilung 34 (LAGA M 34) wurde von der **Umweltministerkonferenz** freigegeben.
- Die **LAGA M 34** ist auch in Niedersachsen eine wichtige Entscheidungshilfe für den **behördlichen Vollzug**.
- Die LAGA M 34 richtet sich auch an die **Abfallbesitzer und -entsorger**.



Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung (LAGA M 34) - Inhalt -

- Praktisch alle wesentlichen Regelungen der GewAbfV werden in Hinblick auf ihre Anwendung erläutert (80 Seiten) - gegliedert nach Themen:
 - ✓ **Getrenntsammlung und Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen** sowie Anforderungen an die Dokumentation,
 - Einschließlich: Ermittlung der **Getrenntsammlungsquote**,
 - ✓ **Getrenntsammlung und Vorbehandlung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen** sowie Anforderungen an deren Dokumentation,
 - ✓ Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen.
- **„Wermutstropfen“ (subjektiv)**: Das Schlüsselkriterium der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit wird nicht mit Größenordnungen unterlegt.



Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung (LAGA M 34) - Beispiel -

- *Erzeuger und Besitzer haben sich **bei der erstmaligen Übergabe** der Gemische vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 erfüllt (technische Ausstattung und **Sortierquote** von 85 %).
§ 15 Abs. 2: Inkrafttreten dieser Pflicht: **Ab 1. Januar 2019.***

Hinweise LAGA M 34:

- ✓ **Erstmalige Übergabe:** Erste Anlieferung nach dem 1. Januar 2019.
- ✓ **Sortierquote:** Angabe kann im Kalenderjahr 2019 noch nicht gefordert werden (sondern erst nach erstmaliger Ermittlung **im Jahr 2020**), da die Quote erstmalig für das Jahr 2019 ermittelt werden muss. Eine aufgrund einer freiwilligen Quotenermittlung für das Jahr 2018 ermittelte Quote kann ausgewiesen werden.



Neue Pflichten nach der GewAbfV ab 1.1.2019 - Technische Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen - (§ 6 Abs. 1)

- Neu: Vorbehandlungsanlagen müssen über folgenden Komponenten verfügen und Stoffausbringungen erfüllen (ab 1.1.2019)
(Komponenten können auf mehrere Anlagen verteilt sein: M34: Kaskaden):
 - o Stationäre / mobile **Aggregate zum Zerkleinern** (z.B. Vorzerkleinerer),
 - o Separierung von Materialien, Korngrößen etc. (z.B. **Sieb und Sichter**),
 - o Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung (z.B. **Sortierband mit Sortierkabine**),
 - o Aggregate zur **Eisen- und NE-Metallausbringung** > 95 %, sofern Eisen- und NE-Metalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind,
 - o Aggregate zur Separierung von Kunststoff mit „Kunststoffausbringung“ > 85 %, von Holz oder von Papier (z.B. **Nahinfrarot - NIR**).



Neue Pflichten nach der GewAbfV ab 1.1.2019 - Sortier- und Recyclingquote - ab 1.1.2019 (§§ 6 i.V.m. 15) -

- Insgesamt („Sortierquote“) ≥ 85 Masse-% zur Verwertung (§ 6 Abs. 3).
- Mitteilung an Behörde (NI: GAA),* sobald die Quote in zwei Monaten des Kalenderjahres um mehr als 10 % unterschritten ist → mit Ursachen und Maßnahmen sowie Zeitbedarf. *: ggf. auch LBEG
- **Davon neu: „Zuführung Recyclingverfahren“ ≥ 30 Masse-%** ab 1.1.2019; Bundesregierung prüft bis 31.12.2020, ob die Quote anzupassen ist.
- Der Betreiber hat die **Recyclingquote** festzustellen, zu dokumentieren und die Dokumentation zum 31. März der Behörde (NI: GAA)* vorzulegen und dabei ggf. die Ursachen der Unterschreitung mitzuteilen (alles jährlich).
- Bei **hintereinander geschaltet betriebenen Anlagen (Kaskade)** hat der Betreiber der ersten Anlage die Dokumentationspflichten zu erfüllen (die anderen wirken mit).